

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1805/17

Dresden,
18 Juli 2017

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion Die LINKE

Drs.-Nr.: 6/9887

**Thema: Stand der Ermittlungen in Sachen Neonaziangriff in Leipzig-
Connewitz am 11. Januar 2016/ Abgetrenntes Verfahren nach
§ 129 StGb**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Leipziger Internetzeitung vom 26. Mai 2017 wird im Zusammen-
hang mit den laufenden Ermittlungsverfahren gegen 215 Neonazis, die
an einem Angriff im Leipziger Stadtteil Connewitz beteiligt werden, die
Staatsanwältin Jana Friedrich zitiert: „Zehn Ermittlungsverfahren wurden
zwischenzeitlich an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden abgegeben.
Dabei handelt es sich um Verfahren gegen insgesamt 10 Personen, ge-
gen die bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden Ermittlungen im Zu-
sammenhang mit Vereinigungsdelikten gemäß § 129 StGB geführt wer-
den.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 1:

Um welche(s) Verfahren handelt es sich in o.g. Zitat und welche Straftaten werden den Beschuldigten im Einzelnen zur Last gelegt?

Frage 2:

Warum wurde dieses Ermittlungsverfahren abgetrennt?

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Leipzig hatte im Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen in Leipzig-Connewitz am Abend des 11. Januar 2016, bei denen an zumindest 16 Kraftfahrzeugen und 23 Ladengeschäften ein Schaden von über 112.000,- EUR verursacht wurde, gegen alle Beschuldigten jeweils ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 125a Satz 2 Nr. 2 und 4, 25 Abs. 2 StGB eingeleitet. Einer Abtrennung der Ermittlungsverfahren vor der erfolgten Abgabe bedurfte es daher nicht.

Bei den Ermittlungen zu den Beschuldigten wurde auch geprüft, ob gegen die Beschuldigten noch weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren bei anderen Staatsanwaltschaften anhängig sind. Dabei wurde festgestellt, dass gegen zehn Beschuldigte Strukturermittlungen bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Abteilung III, INES-PMK, geführt wurden. In der Folge wurden die diese zehn Beschuldigten betreffenden Ermittlungsverfahren im Zeitraum vom 8. März 2017 bis zum 18. April 2017 von der Staatsanwaltschaft Leipzig abgegeben und durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden Abteilung III, INES-PMK, übernommen.

Die Abgabe und die Übernahme erfolgten, da die Führung einheitlicher Ermittlungen im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung geboten ist, wenn mehrere Staatsanwaltschaften mit der Ermittlung von Straftaten befasst sind, zwischen denen ein Sachzusammenhang besteht (Nummer 17 Abs. 1, 2 Satz 1 Alt. 1, Nummer 25 RiStBV).

Frage 3:

Wie ist der Stand der im Zusammenhang mit dem Neonaziangriff in Leipzig-Connewitz am 11. Januar 2016 eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren? (bitte einzeln und unter Angabe der Zahl der Beschuldigten, des Tatvorwurfs, des Sachverhalts, Deliktgruppe, Zuordnung PMK rechts/links und Gründen einer etwaigen Einstellung aufführen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage

Tabellarische Aufstellung zu der Frage 3

Straftat	Straftatengruppe	Kurz Sachverhalt	Zuordnung PMK	Anzahl bekannte Tatverdächtige	Verfahrensstand
§ 303 StGB	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	Werfen mehrerer Steine, wodurch am Haus Putzschäden entstanden	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da Täter bisher nicht zu ermitteln war
§ 303 StGB	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	Inbrandsetzen von Mülltonnen	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da Täter bisher nicht zu ermitteln war
§ 224 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Einschlagen und Eintreten mit beschuhtem Fuß auf den Geschädigten, der dadurch verletzt wurde, durch mehrere unbekannte Täter	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da Täter bisher nicht zu ermitteln war
§ 223 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Treten des Geschädigten	links	1	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
§ 305 a StGB	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	Einwerfen der Heckscheibe eines Funkstreifenwagens sowie Beschädigung der Tür eines weiteren Funkstreifenwagens	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da Täter bisher nicht zu ermitteln war
WaffG Owi	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	Mitführen Einhandmesser	links	1	Einstellung gemäß § 170 II StPO mangels Straftat, Abgabe als OWi an Bußgeldbehörde
WaffG	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	Mitführen Pfefferspray	links	1	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
§ 224 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Werfen einer Flasche in Richtung handelnder Polizeibeamter einer Einsatzgruppe. Flasche verfehlt ihr Ziel, keine Verletzten.	links	1	Urteil (nicht rechtskräftig, da Berufung des Angeklagten)
§ 125 StGB	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung	Eine Gruppierung von ca. 50 Personen kommt Polizeibeamten entgegen gerannt und versucht auf diese einzuwirken. Es wurden 20 Personen bekannt gemacht.	links	20	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
§ 224 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Steinwurf auf Polizeibeamte. Ein Verletzter wird nicht bekannt.	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
§ 125 a StGB	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung	Randale durch eine Personengruppe	rechts	216	211 x Ermittlungen dauern an 4 x Anklage zum Landgericht Dresden erhoben 1 x Anklage zum Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Dresden erhoben
§ 125 StGB	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung	Aufenthalt in einer Gruppe, welche Steine, Flaschen und Pyrotechnik auf Polizeibeamte warfen. Dabei wurden drei Polizeibeamte verletzt. Ein abgestellter Pkw wurde durch unbekannte Täter beschädigt.	links	2	Einstellung gemäß § 170 II StPO. da kein hinreichender Tatverdacht
WaffG Owi	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	Vermummung und Mitführen eines Schlagstocks	links	1	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein Tatverdacht und Abgabe wegen OWi an Bußgeldbehörde

§ 249 StGB	Diebstahl und Unterschlagung	Feststellung einer ca. 20 Personen großen Gruppe, die zwei Personen körperlich attackierten. Verletzung eines Geschädigten in Form eines blauen Fleckes. Gewalttätige Entwendung einer Kameratasche, die später im angrenzenden Park aufgefunden wurde.	links	2	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
§ 305 a StGB	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	Bewerfen und Beschädigen zweier Einsatzfahrzeuge mit Steinen	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da ein Täter bisher nicht zu ermitteln war
SprengG	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	Auffinden eines Pyrotechnikerzeugnisses ohne BAM/CE-Kennzeichnung bei Identitätsfeststellung mehrerer Personen	links	1	Abgabe durch Polizei wegen OWi an Bußgeldbehörde, kein Straftatverdacht
§ 303 StGB	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	Ausgraben und Aufnehmen von Pflastersteinen aus dem Fußweg durch eine Gruppe von ca. 15-20 Personen	links	13	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
Verstoß VersammIG	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	Mitführen einer Sturmmaske	links	1	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
§§ 240, 303 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Verdacht der Beschädigung des Busses für den Abtransport in den Polizeigewahrsam durch Bewurf sowie Nötigung des Fahrers; eine Beschädigung des Busses war nicht feststellbar	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da Täter bisher nicht ermittelt werden konnte
§ 306 StGB	Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten (außer im Straßenverkehr)	Beschießen eines Hauses mit Pyrotechnik, wodurch der Dachstuhl Feuer fing	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da ein Täter bisher nicht zu ermitteln war
§§ 303, 306 StGB	Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten (außer im Straßenverkehr)	Beschädigung von insgesamt 16 Pkw. Davon wurde ein Pkw in Brand gesetzt und brannte aus. Bei den anderen Pkw wurden teilweise Scheiben zerschlagen oder Anbauteile abgetreten.	links		Einstellung gemäß § 170 II StPO, da ein Täter bisher nicht ermittelt werden konnte
§ 185 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Beleidigung eines Polizeibeamten	links	1	Einspruch gegen Strafbefehl, Termin zur Hauptverhandlung noch nicht bestimmt
WaffG	Straftaten nach anderen Bundes und Landesgesetzen	Mitführen Tierabwehrspray und Schutzhandschuhen	links	1	Einstellung gemäß § 170 II StPO, da kein hinreichender Tatverdacht
§ 303 StGB	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte; Urkundendelikte	Beschädigung des Fensterrahmens im 3. OG eines Wohnhauses durch Pyrotechnik	links		Einstellung nach § 170 II StPO, da ein Täter bisher nicht ermittelt werden konnte
§ 224 StGB	Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Werfen von Glasflaschen und anderen Gegenständen aus einer Gruppe von ca. 300 Personen in Richtung der eingesetzten Beamten. Eine Glasflasche traf einen Geschädigten und zerbrach beim Auftreffen an dessen Körper; Verletzungen erlitt er nicht.	links		Einstellung nach § 170 II StPO, da ein Täter bisher nicht ermittelt werden konnte